

STATUTEN

vom 1.7.2008



Zürcher Judo und Ju-Jitsu Verband (ZJV)

<http://www.zjv.info>

Statuten des Zürcher Judo und Ju-Jitsu Verbandes (ZJV)

1.

Name, Sitz und Zweck des Verbandes

Name:

Art. 1.1

Unter dem Namen "Zürcher Judo und Ju-Jitsu Verband" (ZJV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.

Sitz:

Art. 1.2

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten

Neutralität:

Art. 1.3

Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck:

Art. 1.4

1. Der ZJV bezweckt die Förderung und Pflege des Judo und Ju-Jitsu. Er kann auch die anverwandten Sportarten betreuen.

2. Der ZJV bezweckt die freie Zusammenarbeit mit anderen in- und ausländischen Institutionen oder Personen.

3. Der ZJV hält sich an die vom "Schweizerischen Judo und Ju-Jitsu Verband" (SJV) herausgegebenen Statuten, Richtlinien und Empfehlungen.

Ziel:

Art. 1.5

1. Der ZJV verbindet möglichst viele Vereine, Clubs und Schulen mit dem gleichen Zweck.

2. Ausserkantonale Vereine können ebenfalls Mitglied werden.

Tätigkeit:

Art. 1.6

1. Der ZJV vertritt die Interessen seiner Mitglieder in übergeordneten Verbänden.

2. Der ZJV fördert die Zusammenarbeit unter seinen Mitgliedern. Er berät seine Mitglieder in allen Belangen.

3. Der ZJV kann schweizerische, kantonale und örtliche Kurse und Meisterschaften organisieren.

2.

Organisation

Verbandsorgane:

Art. 2.1

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Delegiertenversammlung (DV)
2. Der Vorstand und die Technische Kommission (TK)
3. Die Rechnungsrevisoren
4. Delegierte in übergeordnete Verbände

Geschäftsjahr:

Art. 2.2

Das Geschäftsjahr des Verbandes deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Amtsdauer: Art. 2.3

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist gestattet.

Publikationen: Art. 2.4

Die Mitglieder erhalten nach Bedarf ein Informationsblatt und Ausschreibungen über die Veranstaltungen des ZJV. Gleichzeitig erhält der SJV eine Kopie zur Veröffentlichung.

Internet: Art. 2.5.

Der ZJV unterhält nach Bedarf eine Internet-Homepage zur Publikation aller wichtigen Informationen über den Verein (<http://www.zjv.info>).

3.

Die Delegiertenversammlung

Die DV ist das oberste Organ des Verbandes. Sie setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder zusammen.

Einberufung: Art. 3.1

Die ordentliche DV wird vom Vorstand jährlich bis spätestens Ende April einberufen.

Geschäfte: Art. 3.2

An der DV werden folgende Geschäfte erledigt:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten DV.
2. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten.
3. Genehmigung des Jahresberichtes der Ressortleiter.
4. Abnahme der Jahresrechnung, Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder.
5. Dechargeerteilung an den Vorstand.
6. Dechargeerteilung an den Kassier.
7. Beschlussfassungen über Statutenänderungen.
8. Wahlen: -Präsident
 -Vorstand und Ressortleiter
 -Rechnungsrevisoren
 -Delegierte
9. Aufnahmen und Ausschlüsse.
10. Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
11. Ehrungen
12. Entscheide über alle Fragen, deren Erledigung nicht in der Kompetenz der übrigen Organe liegt.
13. Auflösung des ZJV

Ausserordentliche DV: Art. 3.3

1. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche DV einberufen.

2. Er ist dazu innert 30 Tagen verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Traktanden fordert.

Termine: Art. 3.4

1. Der Termin und die Traktandenliste einer bevorstehenden DV ist den Mitgliedern mindestens 8 Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.
2. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor der DV schriftlich einzureichen.
3. Die revidierte Traktandenliste hat mindestens 2 Wochen vor der DV im Besitze der Mitglieder zu sein.

Stimmzahl: Art. 3.5

1. Jedes an der DV vertretene Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Vertretung mehrerer Mitglieder durch einen Delegierten ist untersagt.

Stimmabgabe: Art. 3.6

1. Die Stimmabgabe erfolgt offen.
2. Auf Antrag kann geheime Stimmabgabe zugelassen werden.

Geschäftsordnung: Art. 3.7

Beschlüsse: Art. 3.7.1

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Wahlen: Art. 3.7.2.

Für eine gültige Wahl muss im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht werden. In den folgenden Wahlgängen der Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Statutenänderungen: Art. 3.7.3

Statutenänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegiertenstimmen.

Verbindlichkeit: Art. 3.7.4

Beschlüsse der DV und Richtlinien des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend.

Leitung: Art. 3.7.5

Die DV wird vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten geleitet.

Protokoll: Art. 3.7.6

Der Sekretär führt das Protokoll, welches jedem Mitglied innert 30 Tagen zugestellt wird.

Unentschuldigtes Fernbleiben: Art. 3.7.7

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der DV muss das entsprechende Mitglied eine Umtriebsentschädigung an den ZJV entrichten. Die Höhe des Betrages wird von der DV festgelegt.

4.

Vorstand

Zusammensetzung:

Der Vorstand besteht aus:

1. Präsident -Vizepräsident
2. Die Ressortleiter
3. Sekretär
4. Kassier
5. Beisitzer(n)

Tätigkeit:

Art. 4.2

1. Die Tätigkeit des Vorstandes umfasst sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz vorbehalten sind.

2. Der Vorstand kann in Ausübung seiner Tätigkeit:

- Mitteilungen herausgeben
- Arbeitsausschüsse bestellen
- Eine Konferenz der Präsidenten der Mitglieder einberufen

Orientierungspflicht:

Art. 4.3

Die Mitglieder des Vorstandes haben einander über wichtige, laufende Geschäfte zu orientieren.

Geschäftserledigungen:

Art. 4.4

1. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf abgehalten.

2. Auf schriftliches Begehren von zwei Vorstandsmitgliedern muss innert Monatsfrist eine Vorstandssitzung einberufen werden.

Rechtsverbindliche Unterschrift:

Art. 4.5

1. Alle Verträge sowie Verfügungen über die finanziellen Mittel des Verbandes bedürfen der rechtsverbindlichen Unterschrift.

2. Rechtsverbindliche Unterschrift für den ZJV führen gemeinsam der Präsident mit dem Sekretär oder Kassier, bei Verhinderung des Präsidenten ein Vorstandsmitglied mit dem Sekretär oder Kassier.

Arbeitsbereiche des Vorstandes: Art. 4.6

Präsident:

Art. 4.6.1

Der Präsident vertritt den ZJV nach aussen und in übergeordneten Verbänden. Der Präsident leitet die DV und die Vorstandssitzungen. Er beruft die DV und die Vorstandssitzungen ein und überwacht im weiteren die Vollziehung der Statuten und der gefassten Beschlüsse.

Vizepräsident:

Art. 4.6.2

Der Vizepräsident ersetzt den Präsidenten bei dessen Verhinderung und kann auch für andere Aufgaben eingesetzt werden.

Ressortleiter:

Art. 4.6.3

Der Ressortleiter ist zuständig in allen technischen Belangen im entsprechenden Bereich. Das Ressort besteht aus ihrem Leiter und dem (den) allfälligen Beisitzer(n) des Vorstandes.

Sekretär: Art. 4.6.4

Der Sekretär führt das Verbandssekretariat und erledigt sämtliche schriftlichen Arbeiten für den Verband. Der Sekretär führt an der DV und an den Sitzungen das Protokoll. Er verwaltet die Verbandsakten und führt die Mitgliederkartei.

Kassier: Art. 4.6.5

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und führt die Buchhaltung nach Vorschriften über die kaufmännische Buchführung. Er legt spätestens einen Monat nach Ablauf des Rechnungsjahres die vervielfältigte, von den Rechnungsrevisoren geprüfte Rechnung zu Händen der DV vor.

Der Kassier stellt das Budget auf.

Beisitzer: Art. 4.6.6

Der (die) Beisitzer können vom Präsidenten und Ressortleiter zur Beratung, Stellvertretung und Unterstützung andere Vorstandsmitglieder beigezogen werden.

Ersatz von Vorstandsmitgliedern: Art. 4.6.7

Während der Amtsdauer ausgeschiedene Vorstandsmitglieder und Delegierte werden durch Vorstandsbeschluss „ad interim“ für die Zeit bis zur nächsten DV ersetzt. An dieser DV muss die Ersatzwahl stattfinden.

5. Technische Kommission

Zusammensetzung: Art. 5.1

1. Die jeweiligen Ressorts bestehen aus ihrem Leiter und dem (den) allfälligen Beisitzer(n) des Vorstandes.

2. Die Ressortleiter haben die Kompetenz, weitere technische Subkommissionen zu bilden.

Tätigkeit: Art. 5.2

Die Tätigkeit der TK umfasst:

1. Aufstellung von Reglementen und Empfehlungen.
2. Selektion und Training von Wettkämpfern.
3. Durchführung von Meisterschaften.
4. Leitung von Kursen und Trainingsanlässen.

6. Finanz- und Rechnungswesen

Rechnungsrevisoren: Art. 6.1.

Die DV bestimmt jedes Jahr ein Mitglied zur Stellung eines Rechnungsrevisors. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Amtsdauer: Art. 6.2

Die Rechnungsrevisoren haben eine zweijährige, gegeneinander um ein Jahr versetzte Amtsdauer.

Tätigkeit: Art. 6.3

Die Revisoren prüfen die Rechnung alljährlich gemeinsam oder nach Anordnung der DV und erstatten ihr schriftlich Bericht und Antrag.

Einnahmen: Art. 6.4

Die Einnahmen des Verbandes bestehen in der Regel aus:

1. Jahresbeiträgen der Mitglieder.
2. Einnahmen aus Verträgen.
3. Beiträgen von Institutionen zur Förderung des Sport.
4. Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen und Kursen (Startgelder)

Mitgliederbeiträge: Art. 6.5

Über die Mitgliederbeiträge beschliesst die DV alljährlich.

Kompetenzsumme: Art. 6.6

Es wird keine Kompetenzsumme für Ausgabe festgelegt. Die beschlossenen Ausgaben müssen jedoch stets gedeckt sein.

Entschädigungen und Spesen: Art. 6.7

1. Über Entschädigungen an Vorstandsmitglieder entscheidet auf Antrag des Vorstandes die DV.
2. Spesen des Vorstandes und der Delegierten in übergeordnete Verbände werden in Kompetenz des Vorstandes ausbezahlt.

7. Delegierte

Die Delegierten in übergeordnete Verbände sind dem Vorstand für ihre Tätigkeit verantwortlich.

8. Mitgliedschaft

Zusammensetzung: Art. 8.1

Die Mitgliedschaft zum ZJV können erwerben:

1. Clubs, gemäss Art. 60 FF des ZGB.
2. Öffentliche oder halböffentliche Schulen, Schülervereinigungen oder andere Organisationen mit einem Zweck, entsprechend Art. 1.5. der vorliegenden Statuten, die sich der Verbandstätigkeit nicht hauptsächlich widmen. Ihre Mitgliedschaft kann durch einen besonderen Vertrag geregelt werden.

Aufnahmegesuche: Art. 8.2

Aufnahmegesuche sind schriftlich und in zweifacher Ausführung dem Vorstand (Sekretariat) einzureichen. Sie müssen enthalten:

1. Statuten
2. Liste mit Namen und Adressen des gesamten Vorstandes
3. Anzahl der Mitglieder

Aufnahmeverfahren:

Art. 8.3

1. Der Vorstand prüft jedes Aufnahmegesuch und orientiert sämtliche Mitglieder.
2. Für Einsprachen setzt der Vorstand eine Frist von 30 Tagen fest. Erfolgt keine schriftliche Einsprache so entscheidet der Vorstandsvorstand. Andernfalls ist das Beitritts-gesuch zur endgültigen Beschlussfassung der nächsten DV zu unterbreiten.

Rechte und Pflichten:

Art. 8.4

Für die Stellung der Mitglieder gegenüber dem Verband gilt:

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, den ZJV in seinen Zielen zu unterstützen, die Verbandsbeschlüsse und Statuten einzuhalten.
3. Die interne Selbständigkeit der Mitglieder bleibt gewährt.

Sanktionen:

Art. 8.5

1. Mitglieder, die die Verpflichtungen gegenüber dem ZJV nicht erfüllen, können verwarnt und im Wiederholungsfalle auf Antrag des Vorstandes durch die DV ausgeschlossen werden.
2. Mitglieder, die den Beitrag des Vorjahres nicht bezahlt haben, sind an der DV nicht stimmberechtigt.

Ausschluss:

Art. 8.6

Infolge schwerer Verfehlungen oder bei Nichteinhalten der Statuten kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstandes von der DV ausgeschlossen werden.

Erlöschen der Mitgliedschaft:

Art. 8.7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Organisation des Mitgliedes.

Austritt:

Art. 8.8

1. Der Austritt kann nur auf Jahresende erfolgen, mit Kündigungsfrist bis Ende September. Das Austrittsgesuch ist schriftlich und eingeschrieben dem Vorstand (Sekretariat) einzureichen.
2. Auf den gleichen Zeitpunkt sind sämtliche, insbesondere auch die finanziellen Verpflichtungen dem ZJV gegenüber zu erfüllen.

Auflösung:

Art. 8.9

Vor Auflösung der Organisation eines Mitgliedes sind die Verpflichtungen gegenüber dem ZJV zu erfüllen.

9.

Schlussbestimmungen

Stimmenerfordernis für Auflösung:

Art. 9.1

Die Auflösung des ZJV kann nur mit Dreiviertel-Mehrheit der an der DV vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Vermögensaufbewahrung:

Art. 9.2

Bei Auflösung des Verbandes wird ein allfälliges Vermögen bei einer schweizerischen Grossbank sichergestellt, welche es einer, innert der Frist von 3 Jahren entstehenden Nachfolgeorganisation auszuhändigen hat. Gibt es innert dieser Frist keine Nachfolgeorganisation, so wird das Vermögen dem Schweizerischen Judo-Verband (SJV) zur Jugendförderung zur Verfügung gestellt.

10.

Genehmigung und Geltungsbeginn

Genehmigung:

Art. 10.1

Die vorliegenden Statuten wurden genehmigt durch die DV vom 7. Mai 2008 in Zürich.

Geltungsbeginn:

Art. 10.2

Sie treten am 1. Juli 2008 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten.

Zürich, 30. Juni 2008

Der Vizepräsident des ZJV

René Widtmann